Themen

- Die richterlich objektive Entscheidung: Gemessen an den Maßstäben von Metaphysik und Erkenntnistheorie
- Recht im Spannungsfeld zwischen Gerechtigkeit und Lobbyismus
- Interdisziplinäres: Recht kommt mit fast allen anderen Bereichen des Lebens in Berührung
- KI: Künstliche Intelligenz im Recht
- Was ist Recht? Und was ist vom Staat gesetztes Recht ohne Rechtsnatur (Radbruchsche Formel)?
- Grundaufbau des Rechtssystems: Die drei Hauptrechtsgebiete – Strafrecht
- Einführung in Theorien zur Gerechtigkeit im Kontext kritischer Beispiele des Finanzmarkt-Kapitalismus
- **Juristische Methodik**

Zwei Hauptziele der Methodenlehre

- Die zwei grundlegenden Aufgaben der Juristischen Methodenlehre:
  - **Festlegung des Maßstabs der Rechtsgewinnung**
  - **Darstellung der Regeln, wie dieser Maßstab zu ermitteln ist**

Geschichtliche Eckpunkte der Methodenlehre

- **Hauptfunktionen der Methodenlehre:** Entscheidung für einen Maßstab der Rechtsgewinnung und Darlegung der Regeln, wie dieser Maßstab zu ermitteln ist
  - **Römisches Recht:** Erste Regeln der Methodenlehre, die bis heute fortgelten
  - **Friedrich Carl v. *Savigny* (1779-1861):** erste bekannte, wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Juristischen Methodenlehre als eigenem Gebiet
- **Begriffsjurisprudenz:** Versuch ein geschlossenes System für mehr Rechtssicherheit zu kreieren
- **Interessenjurisprudenz:** Erkenntnis, dass ein geschlossen-logisches System zum Ausschluss des negativen Aspekts der richterlichen Willkür unter Aufrechterhaltung der richterlich-kreativen und für die Rechtsgewinnung notwendigen Freiheit nicht umsetzbar ist – Fokussierung auf die „hinter“ den Normen liegenden Interessen als Maßstab der Rechtsgewinnung
  - **Zeit 1933-1945:** Pervertierung vieler Rechtsregeln während des Nationalsozialismus
  - **Wertungsjurisprudenz:** Einbeziehung der zu berücksichtigenden Werte neben den betroffenen Interessen und verschärftere Herausarbeitung von Begriffen wie dem „Normzweck“ hin zur heutigen Handhabung durch die Gerichte einer vergleichsweise freien Rechtsfortbildung in Orientierung an dem „Vernünftigen“

Funktionen der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 649-654)

- Anleitung zur Rechtsanwendung und -fortbildung
- Funktionsklärung der drei Staatsgewalten
- Rationalität und Kontrollierbarkeit von Entscheidungen
- Beitrag zu Rechtssicherheit und Rechtsvertrauen
- Beitrag zur Gewaltenteilung
- Möglichkeit zur Selbsterkenntnis und -kritik
- Effektivität im praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten

MODERNE WORTSINNERMITTLUNG: DREI-BEREICHE-MODELL

NACH *JELLINEK* (1851-1911) UND *KÖRNER* (1913-2000)

(*KÖRNER*, ERFAHRUNG UND THEORIE, S. 44 FF.; *KRAMER*, JURISTISCHE METHODENLEHRE, S. 44 FF.)

Positiver Kandidat:

Negativer Kandidat:

Neutraler Kandidat:

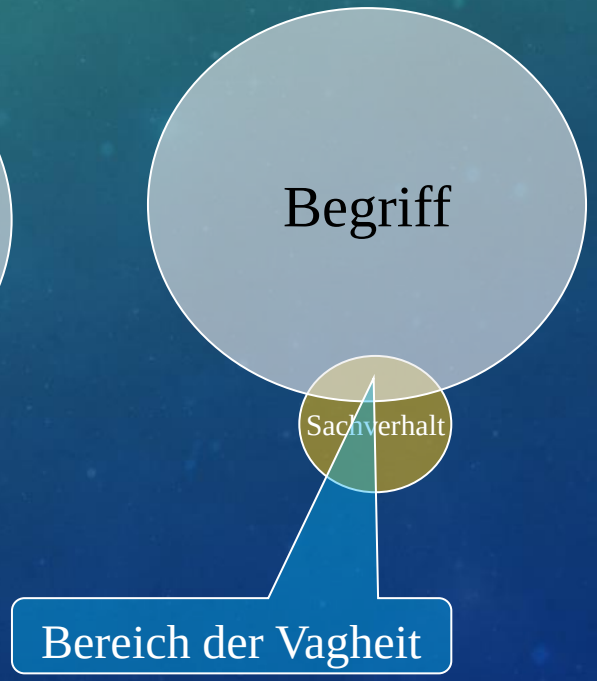

Jellinek bemerkte zur Offenlegung dieser drei Bereiche:
„Dies ist eine sehr einfache, aber auch sehr wichtige Erkenntnis.“, Gesetz, S. 37 f.

Moderne Wortsinnermittlung: Drei-Bereiche-Modell

(*Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 194 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 44 ff.)

- ***Beispiele aus der Alltagssprache***
  - Begriff „Fenster“ gem. BGH v. 13.07.1960, JZ 1961, 495
    - positiver Kandidat: Lücke im Haus, tlw. aus Glas, die sich öffnen und schließen lässt und durch die hindurchgeschaut werden kann
    - negativer Kandidat: Tür etc.
    - neutraler Kandidat: Einsenkung in der Hauswand, die sich nicht öffnen und schließen lässt
  - Begriff „Berg“ bzw. konkret „Himalaya“
    - positiver Kandidat: Bergspitze
    - negativer Kandidat: Talebene
    - neutraler Kandidat: Übergang von Tal zu Berg

Der Begriff „Fenster“ (BGH, JZ 1961, 495) – Der Begriff „Berg“:
Ab welchem Schritt endet das Tal und beginnt der Berg?

Sprachliche oder ontologische Vagheit: Ist die Sprache oder die Welt vage?

Präzisierung der Terminologie

(*Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 80-82, S. 85)

- **Die Ungenauigkeit/Mehrdeutigkeit des Auslegungsbegriffs**
  - (1) Wortsinnermittlung (synonym: wörtliche Auslegung)
  - (2) Qualifizierung eines Sachverhalts als positiven, negativen oder neutralen Kandidaten
  - (3) **Auslegung neutraler Kandidaten** (ob diese der Norm unterfallen [weite Auslegung] oder nicht [enge Auslegung])
  - (4) Rechtsfortbildung (v. a. die Rechtsprechung spricht oftmals von „auslegen“, wenn Gegenstand der Rechtsgewinnung eine Analogie oder teleologische Reduktion ist)
  - (5) Auslegung als Synonym für Rechtsgewinnung (bspw. bei der Frage nach dem „Ziel der Auslegung“)
- **Rechtsgewinnung** (Oberbegriff): umfasst Wortsinnermittlung, Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung
- **Wortsinnermittlung**
  - Drei-Bereiche-Modell: Unterteilung in positive, negative und neutrale Kandidaten anhand des herrschenden Sprachgebrauchs
- **Rechtsanwendung**
  - Subsumtion positiver, Ausschluss negativer und Auslegung neutraler Kandidaten
- **Rechtsfortbildung**
  - Analogie (Erweiterung) und teleologische Reduktion (Einschränkung)

GLEICHHEIT als Grundlage der Rechtsfortbildung

- Gleichheit steht im unmittelbaren Kontext zur Gerechtigkeit
  - Gerechtigkeit als abstraktes Konzept
  - Gerechtigkeit nur in der konkreten Umsetzung
  - Gleichheit als eine Form der Freiheit
    (*Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten)

- *Schopenhauer*: „Obgleich die Kräfte der Menschen ungleich sind, so sind doch ihre Rechte gleich, weil diese nicht auf den Kräften beruhen, sondern wegen der **moralischen Natur des Rechts darauf, dass in jedem derselbe Wille zum Leben [existiert].**“(*Schopenhauer*, Parerga und Paralipomena, II, S. 284; Bd. V. der Gesamtausg. Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt)

- Ungleichheit in der Behandlung von folglich dem Grunde nach gleichen Menschen bedeutet: Verletzung
  - Eingriff des Staates in Rechte
  - Art. 2 Abs. 2 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit

GLEICHHEIT als Grundlage der Rechtsfortbildung

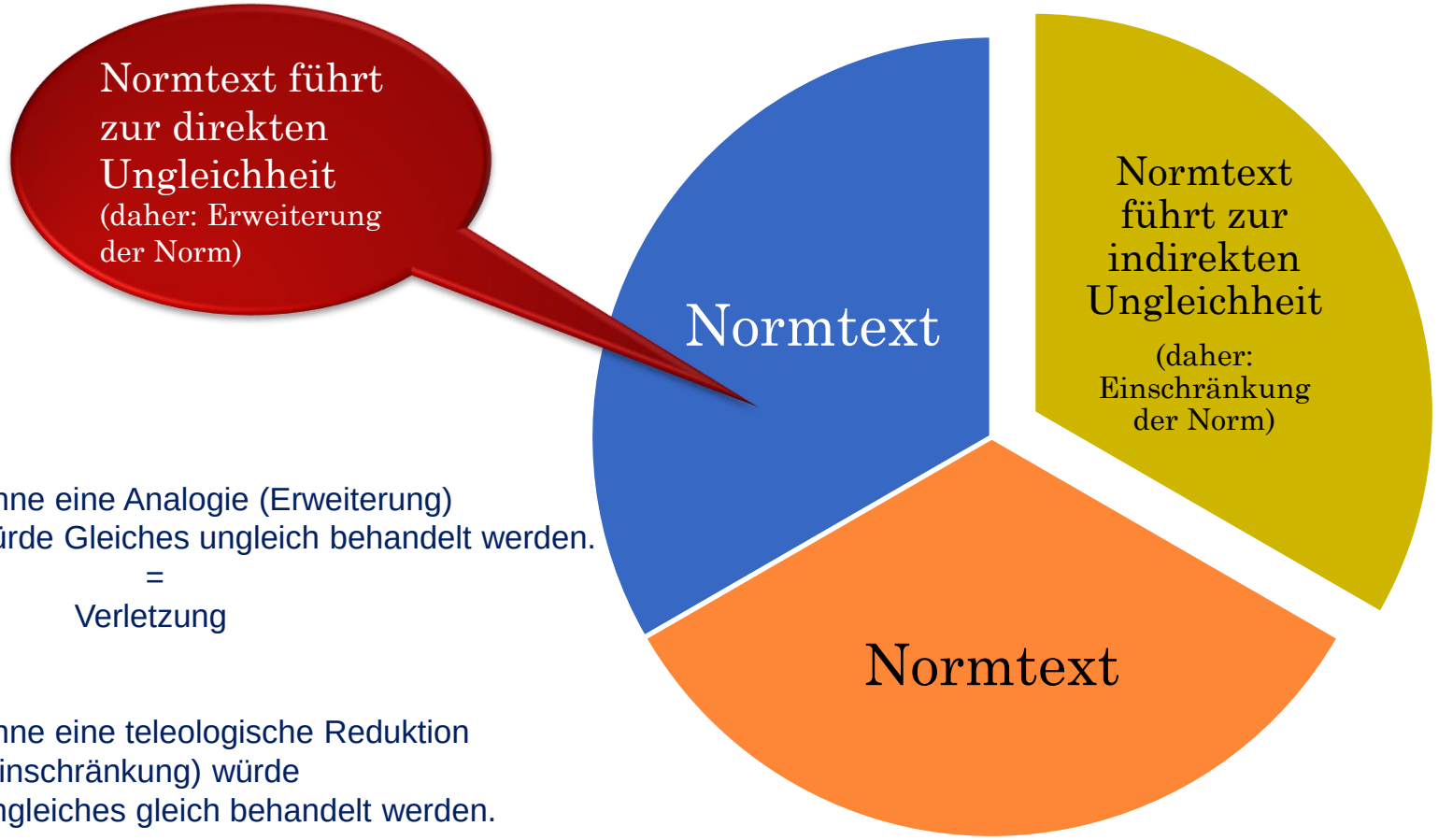

Ohne eine Analogie (Erweiterung)
würde Gleiches ungleich behandelt werden.
=
Verletzung

Ohne eine teleologische Reduktion
(Einschränkung) würde
Ungleiches gleich behandelt werden.
=
Verletzung

→ ***Die Rechtsfortbildung beseitigt die Verletzung.***

Der gegenwärtige Stand der Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 43 ff.; *Larenz*, Methodenlehre, S. 312 ff.)

- Das theoretische Fundament der klassischen Methodenlehre
  - **Auslegung:** Verwendung der vier Elemente

    wörtlich

    systematisch

    historisch

    teleologisch
  - **Rechtsfortbildung – gesetzesimmanentes Richterrecht:** Unterscheidung von Analogie und teleologischer Reduktion
  - **Rechtsfortbildung – gesetzesübersteigendes Richterrecht:**

    lückenhaftes Recht ohne Anhaltspunkte für die klassische Analogie oder teleologische Reduktion

    kein lückenhaftes Recht, aber unabweisbares Bedürfnis des Rechtsverkehrs zur Regelung eines Sachverhalts (z. B. Arbeitskampfrecht)

Die Methodik der Rechtsprechung

(*Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 799 f.)

- Die Praxis des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 1, 299, 312):
  - „Maßgeblich für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der in dieser zum Ausdruck kommende *objektivierte Wille* des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt. Nicht entscheidend ist dagegen die *subjektive Vorstellung* der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung. Der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können.“
  - **neu:** Rekurs auf den Willen des Gesetzgebers?

Die Methodik der Rechtsprechung

(*Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 123-126, S. 131-134; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 648a)

- Die Praxis der übrigen Gerichte
  - BVerwG: grundsätzliches Bekenntnis zur objektiven Theorie, aber regelmäßige Begründung der Entscheidungen mit subjektiven Argumenten (Wille des Gesetzgebers, Entstehungsgeschichte)
  - BGH: Bekenntnis zur objektiven Theorie, Stützung auf subjektive Argumente
  - BAG: früher subjektive Theorie, seit 1962 Tendenz zur objektiven Theorie
  - BSG: Bekenntnis zur objektiven Theorie, Stützung auf subjektive Argumente
  - BFH: grundsätzlich müsse sich der Steuerpflichtige auf den Wortlaut verlassen können; Abweichungen aber möglich bei offensichtlich widersprechendem Normzweck (subjektiv/objektiv)
  - EuGH: unterschiedliche Methoden – Erfordernis einer europäischen Methodenlehre
- Das (nichtmethodische) Schrifttum bekennt sich ebenso regelmäßig zur objektiven Auslegungstheorie, zieht aber gleichwohl maßgeblich subjektive Argumente heran.

Das Dilemma der klassischen Methodenlehre

(*Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 796-805)

- Subjektive Auslegungstheorien
  - subjektiv-entstehungszeitlich (tatsächlicher Wille des historischen Gesetzgebers)
  - subjektiv-teleologisch (objektivierter Wille des historischen Gesetzgebers)
  - subjektiv-geltungszeitlich (tatsächlicher Wille des heutigen Gesetzgebers)
- Objektive Auslegungstheorie
  - objektiv-teleologisch (objektivierte Feststellung des heutigen Normzwecks)
- Kritik an der subjektiven Theorie:
  - tatsächlicher Wille des Gesetzgebers nicht ermittelbar
  - Änderung der Verhältnisse erfordern Änderung der Rechtsprechung
- Kritik an der objektiven Theorie:
  - Wille des Richters im Vordergrund, weshalb die Gefahr von Willkür groß sei
  - Vagheit der Zielstellung: Ermittlung des Normzwecks, des heute Vernünftigen etc.

Auslegung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 44-47; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 731-741).

- Wörtliche Auslegung
  - Drei-Bereiche-Modell
  - Eindeutigkeitsregel
  - Andeutungstheorie
  - möglicher, eindeutiger, unbestimmter Wortsinn
  - Umkehrschluss I (argumentum e contrario)
  - historischer, heutiger Wortsinn
  - Bedeutungswandel
  - verfassungsrechtliche Relevanz (Art. 103 Abs. 2 GG)

Auslegung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 65 f., S. 75-87; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 744, Rn. 763a-775).

- Systematische Auslegung
  - Annahme eines schlüssigen Rechtssystems
  - Einheit der Rechtsordnung vs. Relativität der Rechtsbegriffe
  - Mehrdeutigkeit
  - systematischer Gesetzesaufbau (z. B. BGB, StGB: AT/BT)
  - Vermeidung von Normwidersprüchen und Nivellierung anderer Vorschriften
  - systemkonforme Auslegung: Beachtung der Systematik der Verfassung, des Europa- und Völkerrechts
  - Gesetzeskonkurrenzen: speziellere vor allgemeiner Regel, jüngere gegen ältere Gesetze, höherrangige gegen niederrangige Norm

Auslegung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 106 f.; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 780-783).

- Historische Auslegung
  - Ermittlung der rechtspolitischen Absichten und Steuerungsziele der Gesetzesverfasser
  - Gesetzesmaterialien
  - Gesetzgebungsgeschichte
  - historischer Kontext
  - Publikationsversehen (Fehler erst in der publizierten Gesetzesfassung)
  - Redaktionsversehen (Fehler bereits in der verabschiedeten Gesetzesfassung)

Auslegung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 123-127; *Larenz*, Methodenlehre, S. 333-336)

- Teleologische Auslegung
  - Ermittlung des Normzwecks (ratio legis)
  - subjektiv-teleologisch: objektivierter Wille des historischen Gesetzgebers = objektivierte Feststellung des historischen Normzwecks
  - objektiv-teleologisch: objektivierter Wille des heutigen Gesetzgebers = objektivierte Feststellung des heutigen Normzwecks
  - Umkehrschluss II (argumentum e contrario)
  - argumentum a fortiori (a maiore ad minus/a minore ad maius): Erst-Recht-Schluss

Auslegung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 123-127; *Larenz*, Methodenlehre, S. 333-336)

- **8 häufigere teleologische Argumente:**

  - (1) teleologisch-systematische Auslegung: Zusammenhang verschiedener Zweckvorstellungen
  - (2) soziologische Auslegung: Beachtung des tatsächlichen Umfeldes der Gesetzgebung: wirtschaftliche Gegebenheiten, Wissenschaft, Natur und Technik
  - (3) argumentum ad absurdum: offensichtliches Untragbarkeitskriterium
  - (4) Vermeidung von Wertungswidersprüchen: keine unterschiedliche Bewertung gleicher Sachverhalte
  - (5) Natur der Sache: Berücksichtigung der Lebensverhältnisse, des Gleichheitsprinzips und der Gerechtigkeit sowie rechtsethischer Prinzipien
  - (6) verfassungs-, europa- und völkerrechtskonforme Auslegung: kein Widerspruch zu den Zwecken dieser Normen (deckt sich z. T. mit der systematischen Auslegung)
  - (7) rechtsvergleichende Auslegung: Vergleich mit ausländischen Rechtsordnungen
  - (8) folgenorientierte Auslegung: Beachtung der Folgen der richterlichen Entscheidung

Rechtsfortbildung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 146-159; *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 64 f.)

- **Voraussetzungen der Analogie nach der herrschenden Methodenlehre**
  - Gesetzeslücke: Rechtsnorm, nach welcher der zu entscheidende Sachverhalt zu entscheiden wäre, ist nicht vorhanden
  - Planwidrigkeit der Lücke: subjektiv-teleologische bis objektiv-teleologische Ermittlung des gesetzgeberischen Plans zur Vollständigkeit des Regelungskomplexes
  - Wesentliche Ähnlichkeit zwischen geregeltem und ungeregeltem Fall im Hinblick auf die geregelte Interessenlage und den Normzweck
  - Hypothetische Annahme, dass diese Ähnlichkeit den Gesetzgeber zu dem gleichen Abwägungsergebnis hätte kommen lassen

Rechtsfortbildung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 146-159; *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 90-94)

- Die Analogie wird als wertender Akt der Rechtsgewinnung beschrieben.
- Typische Formulierungen der Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Analogie, meist unter Berufung auf *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft (BGH, NJW 2003, 1932, 1933):
  - „Eine Analogie ist nur zulässig, wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen.“
  - Im Ergebnis dieser Rechtsfortbildung ist die Norm, d. h. deren Rechtsfolge auch auf den nicht geregelten Fall anzuwenden,
    - **denn: wesentlich Gleiches ist gleich zu behandeln.**

Rechtsfortbildung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 161-; *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 90-94)

- **Beschreibung der teleologischen Reduktion nach der herrschenden Methodenlehre**

  - Zu entscheidender Sachverhalt unterfällt zweifelsfrei dem Wortsinn der Norm, aber nicht deren Sinn und Zweck
  - Gesetzgeber hat den Wortsinn der Norm gemessen am Zweck zu weit formuliert
  - Ermittlung des Normzwecks und Vergleich mit der Interessenlage des Falles
  - Anwendungsbereich der Norm wird reduziert, wenn sich bei diesem Vergleich wesentliche Unterschiede ergeben
  - Im Ergebnis dieser Rechtsfortbildung ist die Norm, d. h. deren Rechtsfolge nicht auf den Fall anzuwenden,

    - **denn: wesentlich Ungleiches ist ungleich zu behandeln.**

Maßstab der Rechtsgewinnung

Normzweck – Normwirkung

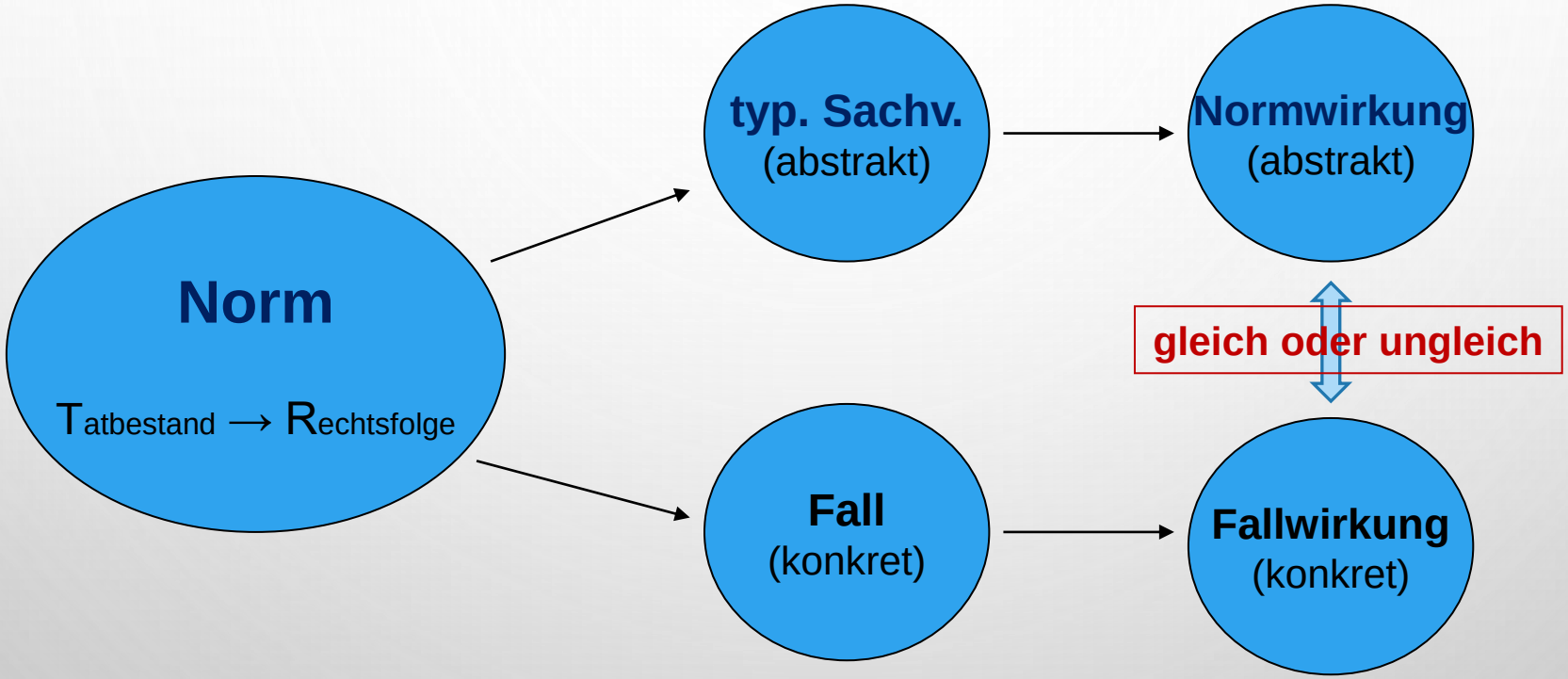

Die Grenzen der Rechtsgewinnung

(*Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 56 ff.; *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 181 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 214 ff.; *Wank*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 76 ff., S. 235 ff.)

- **Die Wortsinngrenze**
  - gilt nur für die Rechtsfortbildung („Analogieverbot“)
  - statuiert durch Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB, § 3 OWiG

- **Gleichheits- und Wesentlichkeitsgrenze**
  - gilt für Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung
  - beruhen auf dem Verfassungsrecht
    - Gewaltenteilung
    - Gesetzesvorbehalt (Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG: „Inhalt, Zweck und Ausmaß … müssen **im Gesetz** bestimmt werden“)

Die Grenzen der Rechtsgewinnung

– Von der engen Wortsinngrenze zur weiten Gleichheitsgrenze –

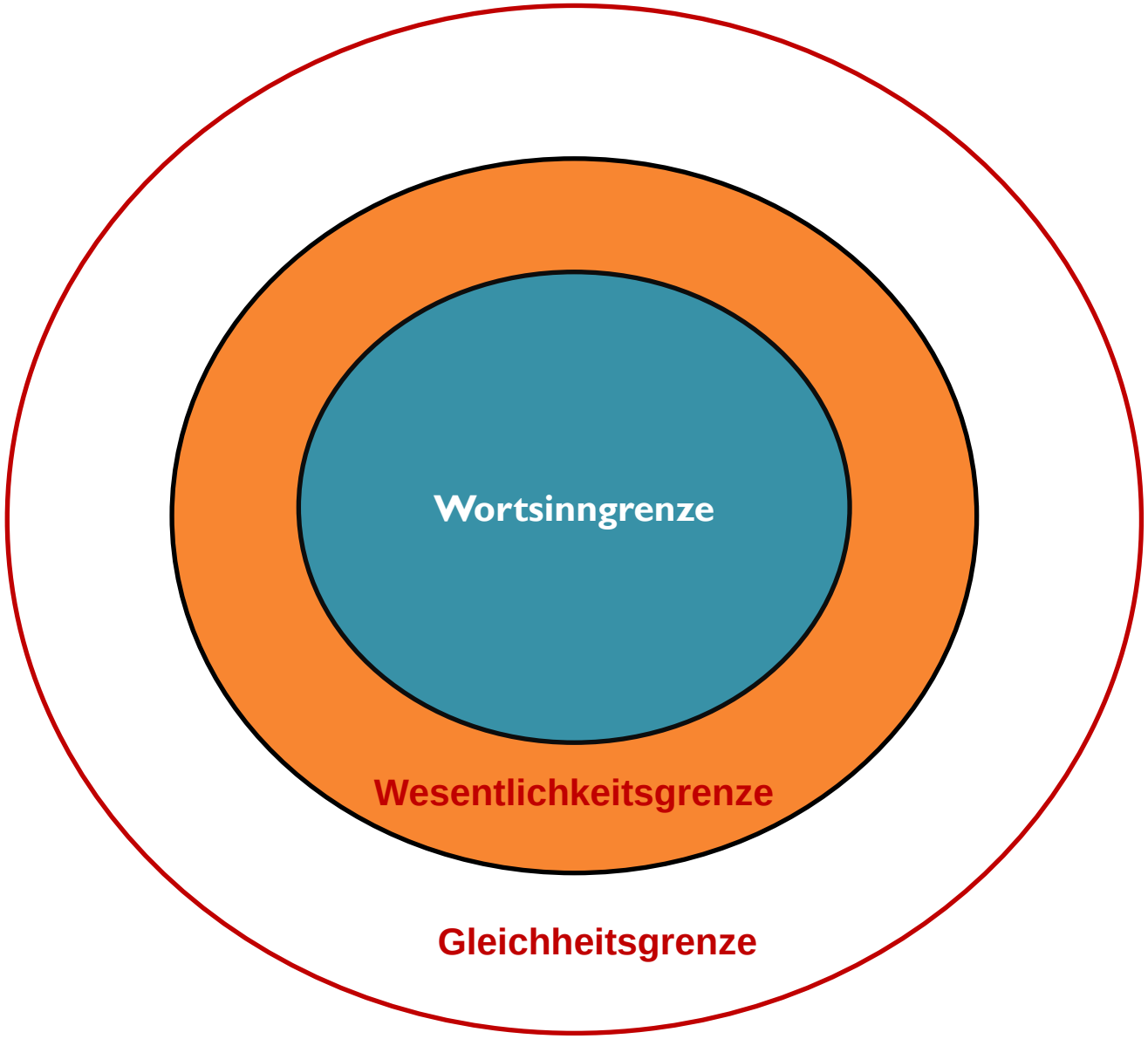

Die Grenzen der Rechtsgewinnung

(*Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 56 ff.; *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 181 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 214 ff.; *Wank*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 76 ff., S. 235 ff.)

- **Wortsinngrenze**
  - Analogie (Erweiterung) eines Straftatbestandes zulasten des Täters ist untersagt
  - keine Anwendung des Straftatbestandes über den möglichen Wortsinn der Norm hinaus
  - teleologische Reduktion (Einschränkung) einer für den Täter günstigen Strafnorm – bspw. Notwehr – ist untersagt
    - kein Ausschluss der tätergünstigen Strafrechtsnorm entgegen ihrem möglichen Wortsinn

Die Grenzen der Rechtsgewinnung

(*Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 56 ff.; *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 181 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 214 ff.; *Wank*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 76 ff., S. 235 ff.)

- **Gleichheitsgrenze**
  - zur Herstellung einer gebotenen *Gleichheit* muss das Gericht eine Analogie (Erweiterung) vornehmen

    ⇨ außerhalb dieser Gleichheit darf das Gericht keine neuen Normen schaffen

  - zur Vermeidung einer *Ungleichheit* muss das Gericht eine teleologische Reduktion (Einschränkung) vornehmen

    ⇨ außerhalb dieser Ungleichheit darf das Gericht eine Norm nicht einschränken

„außerhalb“ von Gleichheit oder Ungleichheit – **Was heißt das?**

➢ Andere Argumente als der Gleichheitssatz sind unzulässig.

Die Grenzen der Rechtsgewinnung

(*Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 56 ff.; *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 181 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 214 ff.; *Wank*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 76 ff., S. 235 ff.)

- **Gleichheitsgrenze**
  - daher immer ein Bezug zu einer bereits existenten Norm notwendig
  - Analogie (Erweiterung): nur wenn Gleichheit eines Falls zu einer Norm besteht, ist Analogie möglich
  - teleologische Reduktion (Einschränkung): nur wenn Ungleichheit eines Falls zu einer Norm besteht, ist teleologische Reduktion möglich

Die Grenzen der Rechtsgewinnung

(*Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 56 ff.; *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 181 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 214 ff.; *Wank*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 76 ff., S. 235 ff.)

- **Wesentlichkeitsgrenze**
  - Wesentlichkeitstheorie des BVerfG
  - wesentliche und unwesentliche Entscheidungen anhand der Kriterien des BVerfG
  - Wesentlichkeitsgrenze zwischen
    - Gesetzgebung und Verwaltung
    - Gesetzgebung und Rechtsprechung
  - Wesentlichkeitsgrenze im Privatrecht

Die Grenzen der Rechtsgewinnung

(*Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 56 ff.; *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 181 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 214 ff.; *Wank*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 76 ff., S. 235 ff.)

- **Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze**
  - Versuch des BVerfG einer näheren Bestimmung (Eingriffsintensität/Grundrechtsbezug)
  - Alternativenvielfalt möglicher Entscheidungen
  - Beispiele im
    - Verwaltungsprozessrecht (Erweiterung von § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO)
    - Straßenverkehrsrecht (Rechtslage vor § 21 a Abs. 2 StVO)
    - Steuerrecht (Rechtsfortbildung von § 2 Abs. 1 EStG?)
    - Polizeirecht (Rechtsfortbildung von § 9 PolG?)
    - Strafrecht (Rechtsfortbildung von § 246 StGB?)
    - Zivilrecht (neue Rechtsinstitute: allgemeines Persönlichkeitsrecht, Sicherungsübereignung/-zession, Anwartschaftsrecht)

KLAUSURTHEMEN

- **Zivilrecht**
  - Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB, in Abgrenzung zum Boten als Überbringer einer fremden Willenserklärung, *Fallbeispiele zur Stellvertretung*
  - Gesetzliche Schuldverhältnisse und Herausgabeansprüche, *Ü 71 und 75*

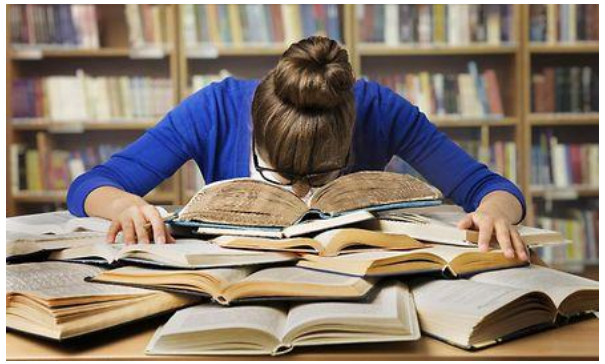

- **Metaphysik und Erkenntnistheorie:** Unabhängigkeit von Richter:innen, *Ü 24*
- **Gerechtigkeitstheorien:** John Rawls' Urzustand und Grundprinzipien, *Ü 108*
- **Deduktion und Induktion**, *Ü 32*
- **Was ist Recht?** Kriterien des Rechtsbegriffs und Funktionen des Rechts, *Ü 48 und 51*
- **Radbruchsche Formel**, *Ü 52*
- **Strafrecht: Versuch und Mittäterschaft**
  - Bsp.: Mehrere Täter wollen einen Einbruch begehen, begeben sich zum Tatort und beginnen mit dem Aufbrechen der Tür. Einer der Täter steht nur daneben und verlässt dann aus Angst den Tatort, bevor die Tür beschädigt wird. Die anderen bekommen die Tür mit dem Brecheisen letztlich nicht auf und verlassen dann ebenfalls den Tatort. Hier ist relevant, wann beginnt die Tat (§ 22 StGB) und wann liegt ein strafbefreiender Rücktritt vor (§ 24 Abs. 1 und Abs. 2 StGB).
- **Legal Tech & Künstliche Intelligenz:** Anwendungen im Recht, *Ü 37 bis 41, Ü 45 und 46*
- **Juristische Methodenlehre:** Analogie und teleologische Reduktion, *Ü 146 bis 148*